



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 4.6 Gefährdungsbereich Gefahrstoffe

Gerade in Lagern sind Gefahrstoffe häufig ein Thema und setzen weitere Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung: Der Arbeitgeber hat dabei zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. Die gesetzliche Basis hierfür bilden insbesondere § 5 ArbSchG und § 6 GefStoffV. Seit Juli 2017 gibt es außerdem eine ausführliche Technische Regel für die „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“: Die TRGS 400 beschreibt hierzu genaue Verfahrensabläufe. Relevant ist außerdem die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“.

*Gesetzliche Basis*

### Wesentliche Gefährdungen

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gilt das Augenmerk insbesondere Gefährdungen durch die Eigenschaften bzw. den Aggregatzustand der gelagerten Gefahrstoffe an sich (etwa bei Austreten von giftigen Gasen oder reizenden Flüssigkeiten oder erhöhter Brand-/Explosionsgefahr durch brennbare Stoffe). Gefährdungen ergeben sich außerdem durch die Menge der gelagerten Gefahrstoffe, die Art ihrer Lagerung, Tätigkeiten bei der Lagerung, die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sowie Arbeits- und Umgebungsbedingungen. Bei Letzteren sind vor allem die Bauweise des Lagers, Raumgröße, klimatische Verhältnisse, äußere Einwirkungen und Dauer der Lagerung zu berücksichtigen.

*Brand-/Explosions-  
gefahr*

### Wie es aussehen sollte

#### *Vorgaben*

Nach der GefStoffV sind Gefahrstoffe generell auf eine Weise aufzubewahren und zu lagern, die keinerlei Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt birgt. Um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Eine Aufgabe der Gefährdungsbeurteilung besteht also darin, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden. Eine sichere Lagerung erfolgt übersichtlich und geordnet. Sie arbeitet mit Lagerbehältern von Gefahrstoffen, die ausreichend beschriftet bzw. gekennzeichnet sind. Zudem dürfen keine Behälter verwendet werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Es ist außerdem verboten, Gefahrstoffe in der Nähe von Lebensmitteln zu lagern.

### Tätigkeiten einbeziehen

#### *Gefährliche Tätigkeiten*

Zudem sind bei der Gefährdungsbeurteilung für die Lagerung sämtliche Tätigkeiten und Betriebszustände zu berücksichtigen, aus denen sich eine Gefährdung der Beschäftigten ergeben kann. Dazu gehören vor allem Tätigkeiten beim Ein- und Auslagern, Transportieren von Gefahrstoffen innerhalb des Lagers sowie beim Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe. In vielen Lagern fallen außerdem weitere Tätigkeiten mit Gefahrstoffen an, etwa Umfüllen und Entnehmen, die Reinigung von Behältern, eine Entnahme von Proben oder Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Auch solche Aufgaben sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

## Explosionsgefährdungen ermitteln

Ein ganz besonderes Augenmerk muss zudem auf Situationen liegen, in denen Gemische aus Luft mit entzündbaren Gasen bzw. mit Dämpfen, Nebeln oder Stäuben entstehen können – sprich eine erhöhte Explosionsgefahr besteht oder entstehen kann. In solchen Fällen gehört es zur Gefährdungsbeurteilung, die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu ermitteln, explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen. Zudem ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und fortzuschreiben.

*Explosionsfähige  
Atmosphäre*

Je nach Menge und Eigenschaften der Gefahrstoffe können Schutzmaßnahmen auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse abgestimmt werden. Solche Abweichungen sind im Einzelfall ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu dokumentieren. Zudem muss dies regelmäßig überprüft werden.

## Besonders gefährliches Lagergut

Ergänzende Schutzmaßnahmen gelten u. a. für Gefahrstofflager mit besonders gefährlichem Lagergut, einer größeren Lagermenge und für Gefahrstofflager an besonderen Orten. In diesen Fällen sind meist weitergehende bauliche, sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Gemeint sind etwa Lager, die an Arbeitsräume grenzen oder sich in der Nähe von Gewässern oder Wohngebieten befinden.

*Ergänzende Schutz-  
maßnahmen*

Bevor ein Unternehmen Gefahrstoffe einlagert, müssen seine Sicherheitsverantwortlichen, genauso wie bei anderen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, mögliche Ge-

fährdungen ermitteln, beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Dabei wird ermittelt, über welche gefährlichen Eigenschaften die Gefahrstoffe verfügen und in welchen Mengen sie an einem konkreten Ort gelagert werden sollen. Diese Informationen müssen im Gefahrstoffverzeichnis aufgeführt sein, so verlangt es die TRGS 400. Die gefährlichen Eigenschaften sind in der Regel dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

### **Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung**

#### *Rechtliche Grundlagen*

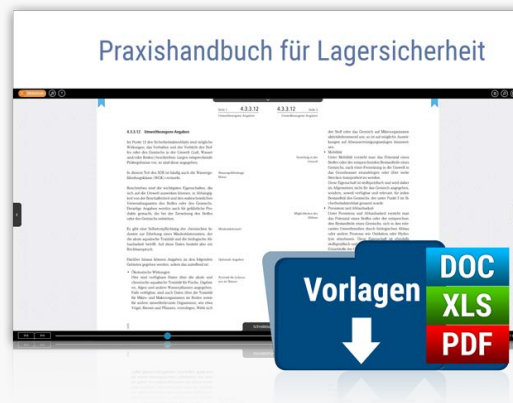
Die wichtigsten Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe und Gemische/Zubereitungen, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt sowie ergänzende Angaben des Herstellers. Fehlen entsprechende Angaben, so muss sich der Arbeitgeber weitere Informationen beschaffen (siehe Anhang der TRGS 400).

Für Läger, in denen sich Gefahrstoffe befinden, hat sich durch die 2015 erfolgte Umstrukturierung der BetrSichV besonders viel geändert: Doppelte Inhalte, wie sie auch in der Gefahrstoffverordnung zu finden sind, wurden in der BetrSichV gestrichen. Wenn es um Themen wie das Ex-Schutz-Dokument geht, ist nun also die Gefahrstoffverordnung die wesentliche Basis. Dies gilt auch für die Ermittlung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen. Es werden seither auch die hohen Anforderungen an die Prüfer direkt in der Verordnung selbst festgelegt.

Bei Lager- und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten wiederum sind Prüfungen im neuen Gewässerschutz-


recht des Bundes (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) vorgeschrieben. Dies alles also wird seit 2015 nicht noch einmal extra in der BetrSichV thematisiert. Ermöglicht werden sollte damit eine einheitliche Betrachtung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen.

# Bestelloptionen



## Praxishandbuch für Lagersicherheit

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)